

2515 004

BUNDESGERICHTSHOF

IX Zz 779/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Khai Kuan Y [REDACTED],
[REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED], A [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Fuchs, Dr. Thumme und Portmann am 13. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 1. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Gegenstand des Berufungsurteils ist die Zeit vom 9. Januar bis zum 31. Oktober 1945. Der I. Richter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß dem Kläger in dieser Zeit die Freiheit entzogen war. Wenn die Beschwerde meint, er habe sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugen müssen, daß der Kläger sich im Konzentrationslager befand, begibt sie sich auf das Gebiet der Beweiswürdigung, das dem Revisionsrichter verschlossen ist.

- 3 -

Auf die Hilfsbetrachtungen des Berufungsurteils kommt es somit nicht an. ob Chinesen in Deutschland wegen ihrer Rasse verfolgt wurden und ob der Kläger wegen seiner Beziehungen zu einer Wienerin inhaftiert worden ist, sind in Übrigen Tat- und keine Rechtsfragen.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)